

Statuten des Vereins CHORVERBAND ÖSTERREICH

Beschluss des außerordentlichen Chorverbandtags vom 29.5.2010

Präambel

Die verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Chorverband Österreich (ChVÖ).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Er erstreckt als Dachverband seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§ 2 Zweck

Der ChVÖ, dessen Tätigkeit unpolitisch, überkonfessionell, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. die gemeinsamen nationalen und internationalen Interessen der dem ChVÖ angehörenden Mitglieder zu vertreten;
2. den Chorgesang zu erhalten, zu pflegen und zu fördern;
3. das zeitgenössische, chorische Musikschaffen zu fördern;
4. Kontakte zu relevanten Verbänden und Institutionen im In- und Ausland zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Zweck des ChVÖ soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Veranstaltungen mit Schwerpunkt Chorgesang, die in der Lage sind, die musikalische Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung des Chorgesanges zu fördern,
 2. Seminare, Vorträge, Symposien und Bildungsveranstaltungen,
 3. Betreuung der Mitglieder und Unterstützung bei Auslandskontakten,
 4. Dokumentation und mediale Verbreitung der Aktivitäten,
 5. Herausgabe schriftlicher und elektronischer Publikationen (z.B. Chorzeitschrift, Homepage, Notenblätter),
 6. Einrichtung einer Chorbibliothek inklusive Tonträger.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Beiträge,
 2. Einnahmen aus Veranstaltungen,
 3. Subventionen, Förderungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des ChVÖ können in den österreichischen Bundesländern bestehende Chorverbände und Sängerbünde (Landeschorverbände) sowie Chorverbände der im Ausland lebenden Österreicher (Auslandschorverbände) werden, soweit deren Zweck dem im § 2 umschriebenen Zweck des ChVÖ entspricht. Der Aufnahmeantrag ist unter Vorlage der Statuten und Bekanntgabe der Gründungszeit beim Präsidium einzubringen. Er hat weiters eine vollständige Liste der Mitgliedsvereine des Aufnahmewerbers und eine ausführliche Schilderung aller sonstigen näheren Verhältnisse zu enthalten. Bei Aufnahmeanträgen von Landeschorverbänden, in deren Bereich bereits ein Landeschorverband besteht, hat das Präsidium die Stellungnahme dieses Landeschorverbands einzuholen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Institutionen etc., die den ChVÖ fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Chorwesen und den ChVÖ erworben haben.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung, fördernde Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen. Ehrenmitglieder werden über Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung ernannt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 1. über die Aktivitäten des ChVÖ informiert zu werden sowie alle Angebote und Einrichtungen des ChVÖ in Anspruch zu nehmen;
 2. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen;
 3. an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen;
 4. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 5. bei der Generalversammlung in die Verbandsgebarung Einsicht zu nehmen;
 6. das Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Die in Abs. 1 Z. 1 genannten Rechte kommen auch allen den ordentlichen Mitgliedern angeschlossenen Chören und Einzelpersonen zu.
- (3) Fördernde Mitglieder haben die in Abs. 1 Z. 1 genannten Rechte und dürfen an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben die in Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Rechte und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Zwecke des ChVÖ bestens zu fördern;
 2. die Statuten des ChVÖ und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 3. an den Projekten des ChVÖ in geeigneter Weise teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag pünktlich zu entrichten und einen Jahresbericht spätestens bei der Generalversammlung vorzulegen. Der Beitrag ist in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe nach dem Stand der gemeldeten, aktiven Sänger bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Für Personen unter 18 Jahren besteht keine Pflicht zur Entrichtung des Beitrags. Weiters sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, die Anzahl der Mitglieder der angeschlossenen Chöre des abgelaufenen Jahres mit Stichtag 31.12., getrennt nach Aktiven, Unterstützenden und Jugendlichen unter 18 Jahren, bis 31.3. zu melden.
- (3) Die fördernden Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bis spätestens 30. Juni zu bezahlen.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrags befreit.
- (5) Hält ein Mitglied trotz vorhergehender Erinnerung oder Mahnung seine Pflichten nicht ein, so kann das Präsidium ein Ruhen der Mitgliedsrechte aussprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt,
 2. Streichung,
 3. Ausschluss,
 4. Auflösung eines Landeschorverbandes, bzw. -sängerbundes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Tod bei Einzelmitglied.
- (2) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern ist nur mit Ende des Kalenderjahres zulässig und muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Wochen vor Jahresende einlangen, widrigenfalls sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam wird.
- (3) Mitglieder können vom Präsidium gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind. Der Generalversammlung ist darüber zu berichten.
- (4) Wenn ein Mitglied den Zwecken des ChVÖ grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten die Interessen des ChVÖ schädigt, so kann über Antrag des Präsidiums der Ausschluss durch die Generalversammlung erfolgen.
- (5) Im Falle der Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft stellt das Präsidium einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- (6) Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte, ist jedoch zur umgehenden Zahlung rückständiger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger versäumter Pflichten weiterhin verpflichtet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ChVÖ ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des ChVÖ sind das Präsidium, die Generalversammlung, der Musikausschuss und das Schiedsgericht.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten, b) zwei Vizepräsidenten, c) dem Schriftführer, d) dem Kassier, e) dem Vorsitzenden des Musikausschusses, f) dem Jugendreferenten, g) dem Schriftführer-Stellvertreter, h) dem Kassier-Stellvertreter, i) dem Stellvertreter des Musikausschussvorsitzenden und j) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Das Präsidium kann bei Bedarf durch Kooptierung von Personen erweitert werden.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Für die Wahl hat das Präsidium einen Wahlvorschlag zu erstellen. Den Mitgliedern steht es frei, bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung einen Einzel- oder Alternativvorschlag beim Präsidium einzubringen.
- (3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des ChVÖ. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist das Präsidium für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beratung und Beschlussfassung über die geplanten Projekte und Aktivitäten;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erarbeitung des Budget-Voranschlags;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen u.ä.;
 - Aufnahme von fördernden Mitgliedern;
 - Streichung von Mitgliedern;
 - Antrag an die Generalversammlung bezüglich Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladung dazu ist den Mitgliedern des Präsidiums mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums – mit Ausnahme des Präsidenten – während der Funktionsperiode aus, so kann das Präsidium bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung eine Kooptierung für die freigewordene Stelle vornehmen oder die Geschäfte des Ausgeschiedenen mit Beschluss auf eines der anderen Mitglieder übertragen. Scheidet der Präsident während der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, ist vom Präsidium innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Ereignisses eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.
- (8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle (Sekretariat) einrichten.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, Ehrentitel für seine Funktionäre zu vergeben.
- (10) Das Präsidium kann zur Vorbereitung einzelner Aufgabenbereiche eine Arbeitsgruppe mit beratender Funktion einsetzen.
- (11) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen, der Angestellter des ChVÖ sein kann. Er hat das Sekretariat zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Präsidiums verantwortlich.

§ 11 Aufgaben einzelner Mitglieder des Präsidiums

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des ChVÖ, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Präsidiumssitzung und die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidiums und der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der zwei Vizepräsidenten.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte des ChVÖ zu unterstützen. Ihm obliegt außerdem die Führung der Protokolle.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ChVÖ verantwortlich.
- (4) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt das Präsidium medial nach außen.
- (5) Zeichnungsberechtigt für den ChVÖ ist der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Organ des ChVÖ.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied entsendet je angefangene 500 Sänger einen Delegierten. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ist nicht zulässig. Delegierte können auch Stimmen für verhinderte Delegierte des Mitglieds, dem sie angehören, abgeben, wobei eine Person maximal zwei Stimmen führen kann. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, Stimmrecht jedoch haben sie nur dann, wenn sie zugleich Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sind.
- (3) Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes;
 2. Beratung und Beschlussfassung über Projekte gemäß § 17;
 3. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
 4. Genehmigung des Berichts des Kassiers;
 5. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer;
 6. Entlastung des Präsidiums und des Kassiers;
 7. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag;
 8. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
 9. Festsetzung der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 11. Ausschluss von Mitgliedern;
 12. Beratung und Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge;
 13. Wahl des Präsidiums;
 14. Wahl der Rechnungsprüfer;
 15. Änderung der Statuten.
- (4) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf festgesetzt und muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.
- (6) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium mindestens zwölf Wochen vorher.
- (7) Anträge der Mitglieder müssen vom Präsidium nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ist verpflichtet, solche Anträge mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten der Mitglieder beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig. Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Für die Durchführung der Wahlen sind ein Vorsitzender, zwei Wahlzeugen und ein Protokollführer gesondert zu bestellen. Die Mitglieder des Präsidiums sind hierfür nicht wählbar.
- (10) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und durch die Vorsitzenden und die Schriftführer zu beurkunden.

§ 13 Der Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss des ChVÖ besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendreferenten und je einem von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Musikverantwortlichen.
- (2) Weitere Experten können vom Musikausschuss beigezogen werden.
- (3) Der Musikausschuss hat das Präsidium in allen musikalischen Fragen zu beraten und die musikalischen Bestrebungen des ChVÖ zu fördern.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder der beiden Streitparteien wählt zwei Mitglieder des ChVÖ, die vier gewählten Mitglieder ein weiteres zum Vorsitzenden. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigkeit erzielt werden, ernennt der Präsident ein unabhängiges Mitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktionen im Präsidium bekleiden.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Kassier ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern in seiner Gegenwart jede gewünschte Einsicht in das Kassabuch, in die Belege und in die vorhandenen Vermögenswerte zu gewähren.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen an den Präsidiumssitzungen und der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Teilnahme an der Generalversammlung als Delegierter eines ordentlichen Mitglieds bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entlastung des Kassiers und des Präsidiums.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, bei Gefahr schwerwiegender finanzieller Probleme vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder selbst eine solche einzuberufen.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Funktionäre des ChVÖ erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Präsidiums gebührt aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des ChVÖ der Ersatz der ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenen Aufwendungen.
- (2) In Wahrnehmung der Funktion als Mitglied des Präsidiums sind die Funktionäre als Vertreter aller im ChVÖ vereinigten Chöre tätig und nicht als Interessensvertreter einzelner Mitglieder.

§ 17 Nationale und internationale Projekte

- (1) Die Konzeption und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten wird von der Generalversammlung beschlossen. Dabei soll auf bereits etablierte Veranstaltungen (z.B. Österreichisches Sängerfest, Chorwettbewerb „Walther von der Vogelweide“ etc.) Bedacht genommen werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sollen bei der Planung ihrer Veranstaltungen auf die nationalen und internationalen Projekte des ChVÖ Rücksicht nehmen.
- (3) Die verantwortliche Durchführung obliegt dem Präsidium, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen ordentlichen Mitglied.

§ 18 Bundesbanner und Verbandsabzeichen

- (1) Der ChVÖ ist berechtigt, das ihm im Jahre 1950 vom Bundesministerium für Unterricht gestiftete Bundesbanner zu führen.
- (2) Die dem ChVÖ zugehörigen Chöre sind berechtigt, ihre Briefbogen, Einladungen, Vortragsfolgen, Urkunden, Plaketten, Fahnen, Drucksorten usw. mit dem Bundesbanner als dem Symbol der Zusammengehörigkeit zu versehen. Ihre Sänger sind berechtigt, das Verbandsabzeichen zu tragen.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ChVÖ kann nur eine zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufene und von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten besuchte außerordentliche Generalversammlung beschließen, bei der mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Über das Vermögen des ChVÖ beschließt die Generalversammlung vor der Beschlussfassung über die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Vermögen des ChVÖ darf nur für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege und Kunstentwicklung verwendet werden.
- (4) Das letzte Präsidium muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und gemäß Vereinsgesetz in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blatt innerhalb von vier Wochen veröffentlichen.

Wien, am 29. Mai 2010